

# *Botschaft*

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger

## Ordentliche Gemeindeversammlung

Oberhofen am Thunersee,  
Montag, 16. November 2020, 20.00 Uhr, Halle am Riderbach, Oberhofen



---

**Impressum**

Gemeindeverwaltung Oberhofen am Thunersee

Produktion: Jost Druck AG, 3626 Hünibach

## Editorial

Von Gemeindepräsident Philippe Tobler



Liebe Oberhofnerinnen und Oberhofner

### «Unus pro omnibus, omnes pro uno»

(Einer für alle, alle für einen)

Diese Worte sind in der Bundeshauskuppel verewigt und haben uns dieses Jahr durch all die Tiefen und Höhen begleitet. Es sind Rhythmen, die unser Leben bestimmen. Stets wiederkehrende Abläufe wie die Jahreszeiten oder in unserem Alltag die Tatsache, dass auf den Sonntag ein Montag folgt. Diese Rhythmen geben unserem Leben Struktur und sie ermöglichen Entwicklung. Leider ist diese Struktur in diesem Jahr einige Male etwas aus der Bahn geraten, sei es durch den Coronavirus, oder aber auch durch die personellen Wechsel, welche wir hinnehmen mussten. Auch im Gemeindeleben gibt es diese Rhythmen, die das Gemeindejahr strukturieren. So präsentieren wir Ihnen, liebe Oberhofnerinnen, liebe Oberhofner, an dieser Gemeindeversammlung das Budget für das kommende Jahr und an der Frühlingsgemeindeversammlung blicken wir mit der Rechnung zurück auf das vergangene Jahr. Immer bewegen wir uns auf der Zeitachse: Wir leben in der Gegenwart, blicken zurück auf die Vergangenheit und schauen vorwärts auf die

Zukunft. Ein Sprichwort sagt: «Die Erfahrungen der Vergangenheit sind die Schätze der Zukunft.» Schätze? Das tönt nicht nur kostbar, sondern ist es auch: denn aus der Vergangenheit schöpfen wir die Erkenntnisse, die unsere Entscheidungen in der Gegenwart beeinflussen. Vorausgesetzt, wir haben uns mit unserer Vergangenheit auseinandergesetzt und aus ihr gelernt, dann verstehen wir die Gegenwart besser und stellen die Weichen richtig. Die Gegenwart ist nämlich die einzige Zeit, die wir «in der Hand haben». In der Gegenwart zeigen sich unsere Macherqualitäten, hier können wir uns mit Engagement einbringen, um Zukunft zu planen. Die Zukunft können wir nicht voraussagen, können uns aber bestmöglich auf sie vorbereiten. Fazit: Aus der Vergangenheit lernen, sie verstehen, in der Gegenwart leben, sie anpacken, in die Zukunft blicken, sie planen. Daher freue ich mich, dass wir an der Gemeindeversammlung zusammen die Zukunft planen und die Weichen stellen, damit wir Oberhofen gemeinsam vorwärtsbringen. Dies, nachdem im Vorfeld die Kommissionen und Parteien bei Sitzungen und Gesprächen wertvolle Vorarbeit geleistet haben. Genau diese Prozesse bringen uns als Gemeinde und als Menschen weiter. Diese Arbeit stellt sicher, dass wir auch in Zukunft ein attraktiver Flecken Erde am Thunersee bleiben und die Lebensqualität hochhalten können.

# Ordentliche Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee, Montag, 16. November 2020, 20.00 Uhr, Halle am Riderbach, Oberhofen

## Traktanden

1. Finanzplan 2020–2025; Kenntnisnahme	5	3. Genehmigung Abfallentsorgungsreglement	14
2. Budget 2021; Genehmigung	8	4. Genehmigung Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen Riderbach und Zuflüsse	17
a) Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.59 Einheiten		5. Betriebsbeitrag an die Stiftung Schloss Oberhofen; Genehmigung jährlich wiederkehrender Betrag von CHF 70'000.00 für die Jahre 2021–2024	19
b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0‰ des amtlichen Wertes		6. Orientierungen	21
c) Budget 2021		7. Verschiedenes	24

## Für die eilige Leserin, für den eiligen Leser

- Der Finanzplan 2020–2025 wurde den neuesten Gegebenheiten angepasst und durch den Gemeinderat am 16. September 2020 genehmigt. Die Finanzplanung wurde ab 2021 mit einer neuen Steueranlage von 1.59 und einem neuen Liegenschaftssteuersatz von 1.0‰ berechnet und weist in den Planjahren 2021–2025 positive Ergebnisse aus. Das Eigenkapital inklusive der finanzpolitischen Reserve beträgt bis Ende Planperiode rund CHF 3.8 Mio. oder 7.5 Steuerzehntel.
- Im Budget 2021 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 343'400 im Steuerhaushalt, welcher in die finanzpolitischen Reserven eingelegt wird. Die Corona-Pandemie erschwerte auch die Budgetierung des Jahres 2021, es ist davon auszugehen, dass die Steuererträge 2021 etwas tiefer ausfallen werden. Durch die amtliche Neubewertung der Liegenschaften 2020 werden Mehrerträge von CHF 450'000 erwartet, welche für eine Senkung der Steueranlage auf 1.59 Einheiten und eine Senkung des Liegenschaftssteuersatzes auf 1.0‰ eingesetzt werden.
- Das Vorhaben beinhaltet die Anpassung der bestehenden, 30 Jahre alten rechtsgültigen Überbauungsordnung an heutige Gegebenheiten. Gegenüber der letztjährigen, zurückgewiesenen Vorlage haben im Wesentlichen zwei Dinge geändert: Der höchstmögliche Mietzins wurde auf 60% der durchschnittlichen Angebotsmieten für Oberhofen reduziert. Bei der letztjährigen Vorlage waren es noch 80%. Dadurch reduziert sich der Mietzins einer Familienwohnung um monatlich etwa CHF 300.00. Zum anderen werden die Verkehrsverhältnisse verbindlich verbessert. Dies geschieht mittels der Vorlage «Projektkredit Verkehrsmassnahmen». Nimmt die Stimmbürgerschaft beide Vorlagen an, werden beide verbindlich umgesetzt. Sollte die Überbauungsordnung abgelehnt werden, könnte aufgrund der alten Überbauungsordnung gebaut werden. Sollten die Verkehrsmassnahmen abgelehnt werden, die Überbauungsordnung angenommen werden, wäre die Überbauung gleichwohl möglich, da das jetzige Strassennetz für den erwarteten Verkehr gerade noch genügt.
- Bisher fristete Oberhofen zufolge seines eigenen Gebührenmodells ein «Insel-dasein» inmitten des Geschäftsgebietes der Abfall-Verwertungs-AG (AVAG). Da die Verbrauchsgebühr (Mengen- oder Sackgebühr) in Oberhofen rund 10% teurer ist als im AVAG-Gebiet, lässt sich unerwünschter Kehricht-tourismus in die umliegenden Gemeinden feststellen. Dem kann mittels Integration von Oberhofen ins Sackgebührenmodell der AVAG endgültig ein Riegel geschoben werden. Im Weiteren ist eine erhebliche Vereinfachung des Bezugs durch die Neudefinition des Schuldners der Grundgebühr vorgesehen: neu sollen die Grundstückseigentümer bzw. die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften die Grundgebühr schulden. Neu wird zudem die Privilegierung der Zweitwohnungsbesitzer aufgehoben.
- War die Schwellenkommission bis anhin ein eher theoretisches Konstrukt zwischen den drei Gemeinden im Bereich des Riderbachs, soll sie nun durch die Überführung in ein Sitzgemeindemodell mit Sitz in Oberhofen auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt werden. Während in Oberhofen dafür das vorliegende Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse erlassen werden muss, haben die Gemeinden Heiligenschwendi und Sigriswil ein Übertragungsreglement zu genehmigen, in dem sie die Aufgaben und entsprechenden finanziellen Kompetenzen der Sitzgemeinde übertragen. Die finanziellen Aufwände für Unterhalt und Wasserbauprojekte werden weiterhin nach dem bisherigen Verteilschlüssel auf die drei Gemeinden aufgeteilt.
- Die Stiftung Schloss Oberhofen soll von der Regionalen Kulturförderung für weitere vier Jahre (2021–2024) mit jährlichen Betriebsbeiträgen von total CHF 140'000.00 unterstützt werden. Der Anteil für die Gemeinde Oberhofen beträgt unverändert CHF 70'000.00 pro Jahr.

Oberhofen am Thunersee, 17. September 2020

Gemeinderat Oberhofen



Philippe Tobler  
Gemeindepräsident



Lorenz Liechti  
Gemeindeschreiber ad interim

# 1. Finanzplan 2020–2025; Kenntnisnahme

Der Finanzplan hat zum Ziel, die Gemeinde über ihre finanzielle Situation, über die voraussichtliche Entwicklung des ordentlichen Aufwandes und Ertrags sowie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu informieren. Er soll weiter aufzeigen, ob die geplanten Investitionen der nächsten Jahre für die Gemeinde finanziell tragbar sind.

Der Finanzplan ist das wichtigste strategische Analyse- und Steuerungsinstrument des Gemeinderats und bildet damit die Grundlage für finanzpolitische Entscheide, Investitionsplanung, Festsetzung der Steueranlage, Anpassung der Gebührentarife, Lenkung der möglichen Bautätigkeit und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.

Mit dem Finanzplan werden keine Ausgaben oder Einnahmen beschlossen. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung als Information zur Kenntnis gebracht. Die Ausgaben können sich im Laufe der kommenden fünf Jahre verändern oder es können sich Finanzierungsmöglichkeiten erschliessen. Rechtlich verbindlich ist immer nur das von der Gemeindeversammlung genehmigte Jahresbudget.

Am 5. August 2020 genehmigte der Gemeinderat das Investitionsprogramm, welches eine wichtige Grundlage für die Finanzplanung darstellt. Den Finanzplan 2020–2025 genehmigte der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 16. September 2020.

## Grundlagen für die Finanzplanung 2020–2025

- Jahresrechnung 2019
- Budgets 2020 und 2021
- Aktualisiertes Investitionsprogramm 2020–2025
- Den aktuellen Wirtschaftsentwicklungen angepasste Prognoseannahmen gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Entwicklung und Prognosen
- Finanzplanungsunterlagen des Kantons Bern zur Berechnung der Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

## Annahmen und Einflussfaktoren für die Finanzplanung 2020–2025

- Steueranlage 1.59 (neu ab 2021)
- Liegenschaftssteuer 1.0% (neu ab 2021)
- Spezialfinanzierungen: unveränderte Gebührenansätze
- Einlage von 100% in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung
- Einlage von 64% in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung
- Personalaufwand von +1.0% pro Jahr in den Jahren 2021–2025
- Sachaufwand von +0.5% pro Jahr in den Jahren 2021–2025
- Moderate Entwicklung Wohnbevölkerung
- Zinssätze für neues Fremdkapital von 0.4 bis 0.75%
- Abschreibungsdauer von 10 Jahren für das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 (beim Übergang von HRM1 zu HRM2). Lineare Abschreibungen gemäss HRM2 bei neuen Investitionen.
- Auflösung Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Art. 85a der Gemeindeverordnung (ehemals Elektrizitätsanlage Oberhofen) ab 2019 innert 16 Jahren. Der jährliche Anteil entspricht CHF 148'900. Die Auflösung ist nicht liquiditätswirksam, das heisst es entstehen keine zusätzlichen flüssigen Mittel.
- Auflösung der Neubewertungsreserve innerhalb von 5 Jahren ab 2021 mit einer jährlichen Entnahme von CHF 237'600 (nicht liquiditätswirksam).
- Die Gemeinde Oberhofen wies per Ende 2019 ein kurzfristiges verzinsliches Darlehen in der Höhe von CHF 3.5 Mio. aus, welches im Jahr 2020 zurückbezahlt werden konnte.
- Die Prognosen der Steuereinnahmen beruhen auf den Erträgen der Jahresrechnung 2019 und früher, der Hochrechnung der Steuern für das Jahr 2020 und den kantonalen Empfehlungen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im vorliegenden Finanzplan soweit möglich und abschätzbar berücksichtigt. Insbesondere bei den Einkommenssteuern wurde im Jahr 2021 mit einem spürbaren Rückgang von 4% geplant.
- Aufgrund der amtlichen Neubewertung 2020 der Liegenschaften resultiert für die Einwohnergemeinde Oberhofen gemäss Hochrechnungen ein Mehrertrag von rund CHF 450'000, welcher

sich in den Bereichen Liegenschaftssteuer, Vermögenssteuer und auch bei der Einkommenssteuer bemerkbar macht. Der Gemeinderat beabsichtigt, diese Mehrerträge mehrheitlich wieder der Bevölkerung zurückzugeben, dies in Form einer Senkung des Liegenschaftssteuersatzes von 1.2% auf 1.0% und einer Senkung der Steueranlage von 1.64 auf 1.59 Einheiten. Dies wird ab 2021 zu einem Minderertrag von rund CHF 400'000 führen, welcher aber durch die oben genannten Mehrerträge ausgeglichen wird.

## Investitionsprogramm

Beträge in CHF 1'000

Investitionen	2021	2022	2023	2024	2025	später
Steuerfinanziert	2'852	515	1'858	7'031	2'155	1'817
SF Abwasser	320	298	1'024	295	75	2'526
SF Wasser	1'500	1'315	1'370	150	–	11'442
Total	4'672	2'128	4'252	7'476	2'230	15'785

Das Investitionsprogramm 2020–2025 wurde am 5. August 2020 durch den Gemeinderat genehmigt. Es diente als Basis für die Berechnung der Kapitalfolgekosten im Finanzplan 2020–2025. Details zum Investitionsprogramm sind im detaillierten Finanzplan ersichtlich, welcher auf der Gemeindeverwaltung Oberhofen oder auf der Website [www.oberhofen.ch](http://www.oberhofen.ch) eingesehen werden kann.

## Ergebnisse Finanzplanung

### Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhaus

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	61.9	61.6	61.3	60.8	60.0
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	1'193	1'255	1'316	1'377	1'437

Die positiven Rechnungsergebnisse in den Planjahren werden dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung zugeführt. Das Eigenkapital erhöht sich bis Ende der Planperiode kontinuierlich auf CHF 1'437'000.

### Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	15.2	-12.0	-18.8	-19.6	-19.7
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	736	724	705	685	665
Vorfinanzierung Werterhalt	2'288	2'529	2'749	2'963	3'177
Verwaltungsvermögen	2'726	3'973	5'254	5'309	5'215

Dank des hohen Eigenkapitals können die Aufwandüberschüsse 2022–2025 problemlos gedeckt werden. Das Eigenkapital wird per Ende 2025 einen Bestand von CHF 665'000 aufweisen. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt weiterhin CHF 333'800 (Einlagesatz 100%) betragen. Durch die rege Investitionstätigkeit von CHF 4.335 Mio. in den Jahren 2021–2025 erhöht sich das Verwaltungsvermögen per Ende 2025 auf CHF 5.215 Mio.

### Spezialfinanzierung Abwasserversorgung

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	37.2	11.3	5.9	3.7	2.2
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	950	961	968	971	974
Vorfinanzierung Werterhalt	2'741	2'877	3'000	3'116	3'229
Verwaltungsvermögen	1'057	1'292	2'241	2'453	2'443

Das Eigenkapital wird aufgrund der Ertragsüberschüsse 2022–2025 auf CHF 974'000 im Jahr 2025 anwachsen. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt CHF 288'400 (Einlagesatz 64%) betragen. Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per Ende 2025 auf CHF 2.443 Mio.

## Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	-27.9	-31.9	-33.8	-35.9	-38.1
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	292	260	226	190	152

Das Eigenkapital wird sich aufgrund der Aufwandüberschüsse 2022–2025 auf CHF 152'000 im Jahr 2025 reduzieren. Investitionen sind im Bereich Spezialfinanzierung Abfallentsorgung in der Planungsperiode keine geplant.

## Gesamthaushalt

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtinvestitionen	4'672	2'128	4'252	7'476	2'230
Fremdmittelentwicklung	422	414	406	3'551	4'116
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	540	636	821	983	1'087
Investitionsfolgekosten	-109	-172	-229	-356	-742
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	431	464	592	627	345

Unter Berücksichtigung der Gesamtinvestitionen in den Jahren 2021–2025 von CHF 20.76 Mio. und der daraus resultierenden Folgekosten wird die Erfolgsrechnung in den Planjahren durchwegs positive Rechnungsergebnisse zwischen CHF 345'000 und 627'000 aufweisen. Die in den Ergebnissen enthaltenen direkten neuen Investitionsfolgekosten steigen aufgrund der regen Investitionstätigkeit bis 2025 auf CHF 745'000 an.

## Allgemeiner Haushalt

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtinvestitionen	2'852	515	1'858	7'031	2'155
Fremdmittelentwicklung	422	414	406	3'551	4'116
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	412	513	678	833	940
Investitionsfolgekosten	-67	-79	-101	-215	-599
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	345	434	577	618	341
Entwicklung Neubewertungsreserve	950	713	475	238	0
Entwicklung Finanzpolitische Reserve	345	420	997	1'616	1'956
Entwicklung Bilanzüberschuss	1'481	1'840	1'840	1'840	1'840
Entwicklung SF Werterhalt Verwaltungsvermögen	3'491	3'478	3'464	3'451	3'439

Im Allgemeinen Haushalt ist geplant, in den Jahren 2021–2025 total CHF 14.41 Mio. zu investieren. Darin enthalten sind auch die Nettokosten von CHF 10.14 Mio. für das Projekt Schulraum Friedbühl. Die Rechnungsergebnisse bewegen sich in den Planjahren trotz der ansteigenden Investitionsfolgekosten und der geplanten Steuersenkung ab 2021 im positiven Bereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erfolgswirksame Auflösung der Neubewertungsreserve nach 5 Jahren im 2025 abgeschlossen sein wird und ab 2026 diese temporären Mehrerträge von jährlich CHF 238'000 wegfallen werden. Es ist aber auch zu beachten, dass die Finanzpolitische Reserve und der Bilanzüberschuss per Ende 2025 gesamthaft CHF 3.8 Mio. betragen werden, was rund 7.5 Steueranlagezehnteln entspricht und eine beachtliche Reserve darstellt. Auch ist zu berücksichtigen, dass bis 2025 keine nennenswerten Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen geplant sind. Mit dieser Reserve kann bei Bedarf mit jährlichen Entnahmen der Abschreibungsaufwand auf dem Verwaltungsvermögen reduziert werden.

## Beurteilung/Fazit

Die Finanzplanung 2020–2025 zeigt auf, dass die geplanten Investitionen 2021–2025 mit der ab 2021 geplanten Senkung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes tragbar sind. Im Allgemeinen Haushalt werden während der Planungsperiode ausschliesslich Ertragsüberschüsse ausgewiesen und dank der vorhandenen Reserven bei der Finanzpolitischen Reserve, den kumulierten Bilanzüberschüssen und der Spezialfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen verfügt die Einwohnergemeinde Oberhofen über ein angemessenes finanzielles Polster. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen weisen zwar teilweise Aufwandüberschüsse aus, diese können aber dank der vorhandenen Eigenkapitalien problemlos aufgefangen werden.

## 2. Budget 2021; Genehmigung

Das Budget 2021 wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG), [BSG 170.11] erstellt.

### a) Steueranlage für die Gemeindesteuern

Das Budget 2021 basiert auf einer neuen Steueranlage von 1.59 Einheiten (bisher 1.64).

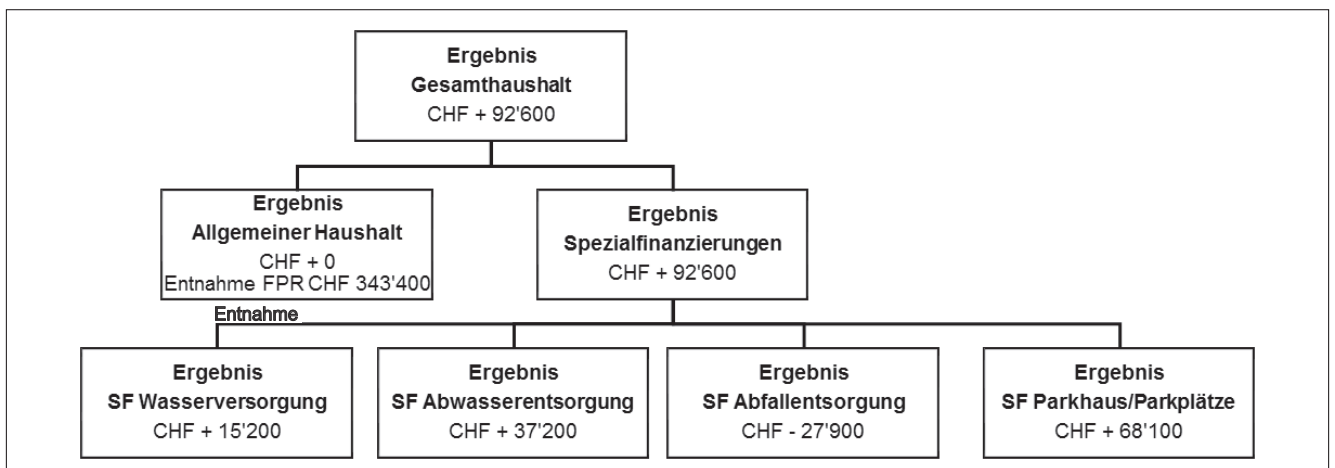
### b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuern

Dem Budget 2021 liegt der Liegenschaftssteuersatz von 1.0‰ des amtlichen Wertes zugrunde (bisher 1.2‰).

### c) Budget 2021; Grundlagen und Annahmen

1. Neue Steueranlage von 1.59 Einheiten und die Berechnungen über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG);
2. Vorjahresbudget 2020 und die letzte Jahresrechnung 2019 hinsichtlich des regelmässig anfallenden normalen Aufwandes;
3. Finanzplan 2020–2025 hinsichtlich Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts.

### Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde



### Die wichtigsten Eckdaten zum Budget

- Infolge der Corona-Pandemie werden die Steuererträge 2021 tiefer ausfallen.
- Durch die amtliche Neubewertung der Liegenschaften 2020 werden Mehrerträge von CHF 450'000 erwartet, welche für eine Senkung der Steueranlage auf 1.59 Einheiten und eine Senkung des Liegenschaftssteuersatzes auf 1.0‰ eingesetzt werden sollen.
- Zunahme der Abschreibungen infolge der hohen Investitionstätigkeit.



## Gestufter Erfolgsausweis

	Budget 2021 CHF	Budget 2020 CHF	Rechnung 2019 CHF
Betrieblicher Aufwand	12'528'800	13'531'300	11'234'766
Betrieblicher Ertrag	12'213'300	12'326'100	12'190'475
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-315'500	-1'205'200	955'708.09
Finanzaufwand	107'800	136'400	229'570
Finanzertrag	459'300	442'100	1'082'889
Ergebnis aus Finanzierung	351'500	305'700	853'318
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>36'000</b>	<b>-899'500</b>	<b>1'809'026</b>
Ausserordentlicher Aufwand	44'700	44'700	1'671'127
Einlage in finanzpolitische Reserve	343'400	0	88'072
Ausserordentlicher Ertrag	444'700	196'200	196'246
Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	0	746'300	0
Ausserordentliches Ergebnis	56'600	897'800	-1'562'952
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung inkl. SF</b>	<b>92'600</b>	<b>-1'700</b>	<b>246'074</b>
Ergebnis SF Parkhaus/Parkplätze	68'100	45'800	58'005
Ergebnis SF Wasserversorgung	15'200	-39'400	52'476
Ergebnis SF Abwasserentsorgung	37'200	-26'000	120'893
Ergebnis SF Abfallentsorgung	-27'900	17'900	14'699
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung exkl. SF</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Investitionsausgaben	4'672'000	2'295'000	2'551'370
Investitionseinnahmen	0	0	280'990
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>4'672'000</b>	<b>2'295'000</b>	<b>2'270'380</b>
Selbstfinanzierung	943'300	9'400	2'660'144
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-3'728'700</b>	<b>-2'285'600</b>	<b>389'764</b>

Das Budget 2021 schliesst im Allgemeinen Haushalt, vor der gesetzlich vorgeschriebenen Einlage in die finanzpolitische Reserve, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 343'400 ab. Dieser Überschuss muss als sogenannte zusätzliche Abschreibung in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Aufgrund der grossen Investitionstätigkeit beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 20.2%. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 3'728'700.

## Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019		
		CHF	CHF	CHF		
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>13'126'900</b>	<b>13'782'400</b>	<b>13'325'025</b>		
30	Personalaufwand	1'720'700	1'798'400	1'613'198		
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'714'200	2'593'200	2'451'723		
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	429'000	380'800	330'742		
34	Finanzaufwand	107'800	136'400	229'570		
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	671'900	671'900	642'896		
36	Transferaufwand	6'993'000	8'087'000	6'196'209		
38	Ausserordentlicher Aufwand	388'100	44'700	1'759'199		
39	Interne Verrechnungen	102'200	70'000	101'489		
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>	<b>13'219'500</b>	<b>13'780'700</b>	<b>13'571'098</b>		
40	Fiskalertrag	8'752'500	9'027'200	9'001'435		
41	Regalien und Konzessionen	61'000	63'000	60'710		
42	Entgelte	2'036'400	1'943'700	2'060'309		
43	Verschiedene Erträge	0	0	8'582		
44	Finanzertrag	459'300	442'100	1'082'889		
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	256'600	206'900	185'520		
46	Transferertrag	1'106'800	1'085'300	873'920		
48	Ausserordentlicher Ertrag	444'700	942'500	196'246		
49	Interne Verrechnungen	102'200	70'000	101'489		
<b>9</b>	<b>Abschlusskonten</b>	<b>92'600</b>	<b>0</b>	<b>1'700</b>	<b>246'074</b>	<b>0</b>
90	Abschluss Erfolgsrechnung	92'600		1'700	246'074	

## Erfolgsrechnung nach Funktionen; wesentliche Abweichungen

		Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
		CHF		CHF		CHF	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'793'600	162'200	1'928'700	182'400	1'819'341	99'460
	Nettoaufwand		1'631'400		1'746'300		1'719'881
1	Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung, Nettoaufwand	304'700	272'700	346'500	291'000	305'481	279'418
			32'000		55'500		26'063
2	Bildung	2'449'800	631'500	2'473'900	626'800	2'161'430	513'086
	Nettoaufwand		1'818'300		1'847'100		1'648'344
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	479'100	29'900	476'500	35'400	463'786	31'613
	Nettoaufwand		449'200		441'100		432'173
4	Gesundheit	1'900		1'900		1'931	
	Nettoaufwand		1'900		1'900		1'931
5	Soziale Sicherheit	2'298'400	4'000	3'403'400	4'000	2'000'246	4'000
	Nettoaufwand		2'294'400		3'399'400		1'996'246
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'642'200	379'500	1'542'600	349'900	1'431'966	382'900
	Nettoaufwand		1'262'700		1'192'700		1'049'065
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'260'000	2'000'400	2'108'800	1'853'800	2'090'447	1'881'184
	Nettoaufwand		259'600		255'000		209'263
8	Volkswirtschaft	69'900	80'200	78'400	82'200	66'130	81'699
	Nettoertrag	10'300		3'800		15'569	
9	Finanzen und Steuern	1'947'800	9'687'000	1'485'400	10'420'600	3'230'341	10'297'738
	Nettoertrag	7'739'200		8'935'200		7'067'397	

### *0 Allgemeine Verwaltung*

Der Hauptgrund für den im Vergleich zum Budget 2020 tieferen Nettoaufwand ist beim Personalaufwand im Bereich Allgemeine Dienste zu finden, welcher im Budget 2021 um CHF 124'000 tiefer budgetiert wurde als für das Jahr 2020. Diese tieferen Kosten sind auf die Reorganisation der Verwaltung und im Allgemeinen auf Veränderungen beim Personal zurückzuführen.

### *1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung*

Im Budget 2020 waren CHF 30'000 für die Abbruchkosten des Pistolenschützenhauses budgetiert, was im Budget 2021 nicht mehr der Fall ist.

### *2 Bildung*

Der budgetierte Nettoaufwand 2021 im Bereich Bildung ist um CHF 28'800 oder 1.56% tiefer ausgefallen als im Budget 2020. Der Beitrag an den Schulverband Hilterfingen (SVH) liegt gesamthaft um CHF 46'900 tiefer als im Vorjahresbudget.

### *3 Kultur, Sport, Freizeit und Kirche*

Der Nettoaufwand im Budget 2021 fällt um CHF 8'100 oder 1.84% tiefer aus als im Budget 2020.

### *4 Gesundheit*

Im Budget 2021 wurde mit einem gleichbleibenden Nettoaufwand von CHF 1'900 geplant.

### *5 Soziale Sicherheit*

Im Budget 2020 war die einmalige periodische Abgrenzung der Sozialhilfekosten für den Lastenausgleich enthalten, was die Besserstellung um CHF 1'105'000 im Budget 2021 grösstenteils erklärt. Im Vergleich zu den Vorjahren musste der Gemeindeanteil für den Lastenausgleich Sozialhilfe deutlich höher budgetiert werden, was eine direkte Auswirkung der Corona-Pandemie ist.

### *6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung*

Der budgetierte Nettoaufwand 2021 steigt im Vergleich zum Budget 2020 um CHF 70'000 an. Nebst den höheren Abschreibungen infolge der Investitionen 2021 beeinflusst die Neuanschaffung eines Salzsilos das Budget 2021.

### *7 Umweltschutz und Raumordnung*

Die in diesem Bereich enthaltenen Spezialfinanzierungen werden separat begründet. Die restlichen Bereiche budgetieren mit einem Nettoaufwand, der um CHF 4'600 oder 1.80% höher ausfällt als im Budget 2020.

### *8 Volkswirtschaft*

Im Bereich Tourismus wurden im Budget 2021 CHF 10'000 weniger budgetiert als für das Jahr 2020.

### *9 Finanzen und Steuern*

Als Basis für die Berechnung der Steuereinnahmen dienten die Vorjahresstatistiken, die Zuwachsprognosen des Kantons Bern, die Einwohnerzahlen sowie die Anzahl der steuerpflichtigen Personen in der Gemeinde. In die Budgetierung des Fiskalertrags 2021 sind neben der Annahme der Mindereinnahmen infolge der Corona-Pandemie auch die Auswirkungen der amtlichen Neubewertung der Liegenschaften 2020 und die Auswirkungen der infolgedessen beabsichtigten Senkung der Liegenschaftssteuer und der Steueranlage eingeflossen.

## Ergebnisse Spezialfinanzierungen im Überblick

	Parkhaus/ Parkplätze CHF	Wasser- versorgung CHF	Abwasser- entsorgung CHF	Abfall- entsorgung CHF
Betrieblicher Aufwand	173'700	715'400	668'800	363'500
Betrieblicher Ertrag	226'000	706'600	669'000	332'100
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	52'300	-8'800	200	-31'400
Finanzaufwand	0	0	0	0
Finanzertrag	15'800	24'000	37'000	3'500
Ergebnis aus Finanzierung	15'800	24'000	37'000	3'500
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>68'100</b>	<b>15'200</b>	<b>37'200</b>	<b>-27'900</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>68'100</b>	<b>15'200</b>	<b>37'200</b>	<b>-27'900</b>

### Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze

Im Bereich der Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 68'100 budgetiert. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019: CHF 1'089'128.

### Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 15'200 aus. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019: CHF 766'845. Stand Werterhalt per 31.12.2019: CHF 1'712'473.

### Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung schliesst mit einem budgetierten Ertragsüberschuss 2021 von CHF 37'200 ab. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019: CHF 948'594. Stand Werterhalt per 31.12.2019: CHF 2'420'950.

### Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist im Budget 2021 einen Aufwandüberschuss von CHF 27'900 aus. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019: CHF 302'531.

## Geplante Investitionsprojekte im Budget 2021

<b>Steuerhaushalt</b>	<b>CHF 2'852'000</b>
Strassensanierung Riderweg	CHF 37'000
Belagserneuerung Schulthesserstrasse	CHF 85'000
Sanierung und Verbreiterung Aeschlenstrasse	CHF 800'000
Böschungssanierung und Ersatz Deckbelag alter Oberländerweg	CHF 100'000
Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach	CHF 1'200'000
Sanierung Ufermauer, Los 3 und 4	CHF 630'000
<b>Spezialfinanzierung Wasserversorgung</b>	<b>CHF 1'500'000</b>
Sanierung Wasserleitung Ländteweg	CHF 150'000
Leitungsersatz Hinterbühl	CHF 150'000
GWP: Neubau Reservoir Burghalde	CHF 1'200'000
<b>Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung</b>	<b>CHF 320'000</b>
Sanierung Werkleitung Ländteweg	CHF 75'000
Leitungssanierung Hinterbühl	CHF 50'000
Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung GEP	CHF 120'000
ARA Thunersee, Anteil an Investitionen	CHF 75'000

## Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt

<b>Selbstfinanzierung</b>		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	92'600
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	429'000
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	671'900
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-256'600
Wertberichtigungen Darlehen VV	CHF	0
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	CHF	21'500
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	41'500
Zusätzliche Abschreibungen	CHF	0
Einlagen in das Eigenkapital	CHF	388'100
Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF	-444'700
Selbstfinanzierung	CHF	943'300
<b>Nettoinvestitionen</b>		
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	-4'672'000
<b>Finanzierungsergebnis</b>		
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	CHF	<b>-3'728'700</b>

Das Finanzierungsergebnis wird durch die geplanten Investitionen 2021 massiv beeinflusst und weist einen Fehlbetrag von CHF 3'728'700 aus.

Das detaillierte Budget kann auf der Gemeindeverwaltung Oberhofen oder auf der Website [www.oberhofen.ch](http://www.oberhofen.ch) eingesehen werden.

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Aufwand</b> CHF	<b>Ertrag</b> CHF
Gesamthaushalt	13'154'800	13'247'400
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>92'600</b>	
Allgemeiner Haushalt	11'205'500	11'205'500
<b>Ausgeglichenes Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
SF Parkhaus/Parkplätze	173'700	241'800
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>68'100</b>	
SF Wasserversorgung	715'400	730'600
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>15'200</b>	
SF Abwasserentsorgung	668'800	706'000
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>37'200</b>	
SF Abfallentsorgung	363'500	335'600
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>27'900</b>

## Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung Oberhofen vom 16. November 2020 folgende Anträge:

- Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.59 Einheiten
- Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0% des amtlichen Wertes
- Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Gesamtertragsüberschuss von CHF 92'600.

## 3. Genehmigung Abfallentsorgungsreglement

### **Ausgangslage**

Das aktuell gültige Abfallentsorgungsreglement wurde auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. 1995 und 2003 wurde es teilrevidiert. Seither hat sich bei der Abfallentsorgung viel verändert. So wird heute der Abfall getrennt und die Wertstoffe wiederverwendet. Daher ist das Abfallreglement grundlegend zu überarbeiten. Es gilt zudem, den verschiedenen Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene Rechnung zu tragen.

### **Vorgehensweise**

Der Gemeinderat nahm am 6. September 2017 die Revision des Abfallentsorgungsreglements in seine Legislaturziele und in den Massnahmenplan für die Jahre 2018 bis 2021 auf. Am 28. Januar 2020 konnte dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) ein Entwurf zur Vorprüfung eingereicht werden. Dieser Entwurf wurde auch der AVAG zur Stellungnahme unterbreitet. Die im Vorprüfungsbericht des AGR vom 4. März 2020 getätigten Bemerkungen und Ergänzungen, sind in die vorliegende Version des Reglements eingeflossen. Da die Grundgebühren neu den Hauseigentümern belastet werden, ist die Gelegenheit zur Anpassung der Mietverträge bzw. Stockerkeigentümer-Ordnungen zu geben. Das geänderte Reglement wird daher erst auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

### **Dauerhafte Verminderung des Verwaltungsaufwandes**

Die Revision soll Vereinfachungen für die Verwaltung bewirken. Insbesondere soll durch die Verlagerung der Gebührenpflicht, weg von der Mieterschaft zu den Hauseigentümern, die Rechnungsstellung vereinfacht werden. Durch den Systemwechsel entfallen zukünftig Zwischenabrechnungen bei Mieterwechseln. Zudem müssen auch keine Rückzahlungen mehr getätigt werden. Schuldner der Grundgebühr ist inskünftig der Grundeigentümer. Dieser verrechnet die Grundgebühren seinen Mieter weiter. Die Verwaltung muss inskünftig statt 1'570 nur noch 800 Gebührenrechnungen erstellen. Die Grundgebühr soll einen Teil der anfallenden Kosten für die Logistik bei der Abfallentsorgung decken. Dies muss bereitgestellt werden ob viel oder wenig Abfall entsorgt wird.

### **Einmalige Kosten und Arbeitsaufwand Datenerfassung**

Die Umstellung bedingt die EDV-mässige Neuerfassung von neuen Verträgen mit allen Grundeigentümern. Gleichzeitig müssen die bestehenden Verträge mit den Mietern gelöscht werden. Die Anzahl der Verträge verringert sich von ca. 1'570 auf 800. Die Kosten für die einmalige Mutation der Daten belaufen sich auf ca. CHF 4'655.00, wenn diese eventuell mit Aushilfspersonal ausgeführt werden müssen. Dazu kommen einmalige Kosten der Firma Talus, für die nötigen Anpassungen am EDV-System (löschen von Datensätzen etc.) von ca. CHF 10'000.00. Die gesamten Kosten werden der Abfallrechnung belastet.

### **Wieso eine Übernahme des AVAG-Gebührenmodells?**

Ein AVAG-Gebührensack à 35l Inhalt kostet aktuell CHF 1.90. Eine entsprechende Gebührenmarke kostet in Oberhofen CHF 2.16. Die Kehrichtsäcke müssen zusätzlich gekauft werden. Dieser Preisunterschied bewirkt einen Kehricht-Tourismus! Preisbewusste Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Oberhofen kaufen AVAG-Gebührensäcke und entsorgen diese in einer Nachbargemeinde mit AVAG-Gebührenmodell.

## Abfallbudget 2022 nach neuem Reglement

Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF	Beschrieb in Franken
	50'000	Beitrag AVAG an Gemeinde, 450 t à CHF 110.–
	10'000	Jahrespauschale Grüncontainer 200 à CHF 50.–/Stück
	7'000	Grünmarken CHF 1.–/Stück, 1/2 der Gesamtmenge von 140'000 kg = 70'000 kg = 7'000 Bündel
	6'000	Rückerstattungen Dritter
	21'250	470 Studios und Einpersonenhaushalte à CHF 45.– pro Einheit
	110'000	1'100 Mehrpersonenhaushalte inkl. Leerstände, abzgl. Abbruchobjekte/Totalrenovationen à CHF 110.–/Einheit Annahme: 100 Leerstände Abbruch und/oder Renov.
150'000		Transportkosten Firma Sorgen AG
4'000		Betriebs- und Verbrauchsmaterial
2'000		Drucksachen
6'000		Anschaffung Maschinen, Geräte
22'000		Interne Verrechnung Dienstleistungen
4'000		Interne Verrechnung von Materialbezügen
3'000		Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten Gemeindewerke
22'500		Kosten Grüngutverwertung für AVAG-Gemeinden 180 t à CHF 125.–/t
3'870		Karton 43 t à CHF 90.–/t
888		Glas 74 t à CHF 12.–/t
2'800		Büchsen/Altmetall 10 t à CHF 280.–/t
<b>221'058</b>	<b>204'250</b>	<b>Total</b>
	<b>16'792</b>	<b>Verlust</b>

### Bemerkungen zum prognostizierten Verlust:

Durch den Wegfall des Kehrrichttourismus (Kosten gleich hoch wie in den Nachbargemeinden) wird in Oberhofen die gesammelte Kehrrichtmenge zukünftig grösser werden. damit erhöht sich auch der Sammelkosten-Beitrag der AVAG, welcher der Abfall-Rechnung der Einwohnergemeinde Oberhofen gutgeschrieben wird. Da das Budget auf diversen Annahmen beruht, wird für das erste Jahr ein kleines Defizit prognostiziert. Durch die vorhandenen Reserven in der Spezialfinanzierung Abfall kann das Defizit problemlos verkraftet werden. Sollte sich wider Erwarten ein dauerhaftes strukturelles (jährlich anfallendes) Defizit ergeben, müsste der Gebührentarif angepasst werden.

### Unterflurbehälter (auch Moloksystem genannt)

Für die Zukunft erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, die Sammeltour auf das System «Unterflurbehälter» (Molokbehälter) umzurüsten.

### Umstellungskosten

Die Kostenzusammenstellung der Umstellung (einmalige Kosten) sieht wie folgt aus:

			CHF
7301.3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	133 Arbeitsstunden à CHF 30	3'990
7301.3050.00	ALV-Beitrag AG	1,1% von CHF 18'000	198
7301.3052.00	BVG-Beitrag AG	6,8% von CHF 18'000	1224
7301.3053.00	BU 0,214%, NBU 1,11%, UVG-Zusatz 0,139% AG-Anteil	1,464% von CHF 18'000	263
7301.3054.00	FAK AG-Anteil	1,6% von CHF 18'000	288
7301.3055.00	KTG AG-Anteil	1% von CHF 18'000	180
7301.3130.00	Aufwand Talus-Informatik für Löschen bisherige Verträge und Erfassen/Umstellen der neuen Verträge	geschätzt	10'000
7301.3102.00	Kostenanteil Drucksachen Gemeindeversammlung Nov. 2020	Zulasten Budget 2020, Nachkredit	2'000
<b>Total</b>			<b>18'143</b>

## Anträge

### Der Gemeinderat beantragt:

1. Das revidierte Abfallreglement sei zu genehmigen.
2. Der revidierte Gebührentarif zum Abfallreglement sei zu genehmigen
3. Die einmaligen Kosten zur Umstellung von CHF 18'143.00 seien zulasten des Budgets 2021 zu genehmigen.

### Hinweise

Der vollständige Reglementstext sowie das Gebührenreglement sind auf der Website der Einwohnergemeinde aufgeschaltet, auch können die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder in Papierform bezogen werden. Auskünfte erteilen gerne die Zentralen Dienste sowie der Gemeindeschreiber.



## 4. Genehmigung Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen Riderbach und Zuflüsse

### Ausgangslage

Zur Regelung der wasserbaulichen Massnahmen besteht seit dem 1. Januar 1995 ein Wasserbau-reglement bzw. eine Vereinbarung über die Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten des Riderbachs und seiner Zuflüsse zwischen den Gemeinden Heiligenschwendi, Oberhofen und Sigriswil. Die Rechtskonformität der damit ins Leben gerufenen Schwellenkommission wurde anfangs 2019 hinterfragt, wodurch die Kommission im Mai 2019 beschloss, die Organisationsform anzupassen, um sich damit auf eine bessere rechtliche Grundlage abstützen zu können.

### Weshalb braucht es dieses neue Reglement?

Am 21. Januar 2019 fragte die Gemeindeverwaltung Oberhofen beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung betreffend der Rechtskonformität der Schwellenkommission an. Dessen Antwort vom 28. Januar 2019 lautete auszugsweise wie folgt:

Im Jahre 1995 haben die Gemeinden Oberhofen, Heiligenschwendi und Sigriswil die gemeinsame Schwellenkorporation aufgehoben. Jede Gemeinde hat seither die Wasserbaupflicht für die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Gewässer selbst wahrgenommen mit Ausnahme des Riderbachs und seiner Zuflüsse. Diese Aufgabe hat die «Riderbachkommission» (Schwellenkommission) erfüllt, welche bei Auflösung der Schwellenkorporation mittels Vereinbarung der drei Gemeinden geschaffen wurde.

Die Frage zur Rechtmässigkeit dieser Kommission ist aus gemeinderechtlicher Sicht mit «Nein» zu beantworten: Wollen die Gemeinden für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zusammenarbeiten, gibt es verschiedene rechtmässige Arten der Zusammenarbeit. Eine Vereinbarung in der dargelegten Art reicht in der Regel nicht aus. So können die Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie beispielsweise einen Gemeindeverband, eine Schwellenkorporation oder eine privatrechtliche Körperschaft gründen (Verein, Einfache Gesellschaft, AG usw.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die involvierten Gemeinden eine solche Form der Zusammenarbeit nicht wünschen, da die «gemeinsame» Schwellenkorporation im Jahre 1995 ja aufgehoben wurde.

Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit des sogenannten Sitzgemeindemodells. Dabei ist eine Gemeinde Sitzgemeinde und erfüllt eine bestimmte Aufgabe für sich und die Anschlussgemeinden. Die Sitzgemeinde hat in ihrem Organisationsreglement eine ständige Kommission mit Entscheidbefugnis, in welche Vertreter der Anschlussgemeinden Einsitz nehmen. Die Anschlussgemeinden übertragen die Aufgabe an die Sitzgemeinde. Handelt es sich bei der Aufgabe um eine bedeutende Leistung, erfordert die Übertragung bei den Anschlussgemeinden eine reglementarische Grundlage (Übertragungsreglement, Bestimmung im OgR oder in einem anderen Reglement der jeweiligen Anschlussgemeinde); vgl. Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11).

Betrachtet man die Liste der heutigen Aufgaben der Riderbachkommission, hat diese Kommission Entscheidbefugnisse. Eine solche Kommission bedarf – wie oben dargelegt – einer reglementarischen Grundlage. Dabei reicht die Regelung der Kommission im Anhang I der Gemeindeordnung jedoch nicht aus. Wie bereits erwähnt, kann deshalb z.B. ein Sitzgemeindemodell eingeführt werden, durch das die Kommission im Organisationsreglement der Sitzgemeinde geregelt wird.

Mit Entscheid der Schwellenkommission vom 14. Mai 2019 und der Gemeinderäte der drei Gemeinden vom 1. und 2. Juli sowie dem 12. Dezember 2019 wurde somit beschlossen, die Schwellenkommission in ein Sitzgemeindemodell zu überführen und Oberhofen als Sitzgemeinde einzusetzen.

### Zum Inhalt des Reglements

Wie bereits erwähnt, wird gleichzeitig ein Übertragungsreglement eingeführt, in dem die Aufgaben und die entsprechenden finanziellen Kompetenzen der Sitzgemeinde übertragen werden. Dies ist jedoch seitens der Legislative nur von den beiden Anschlussgemeinden Heiligenschwendi und Sigriswil zu genehmigen, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Das vorliegende Reglement ersetzt die «Vereinbarung über die Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten am Riderbach und seinen Zuflüssen» vom 1. Januar 1995, welche einen Anhang zu den Wasserbaureglementen der drei Gemeinden bildete und die Organisation der Riderbachkommission bzw. Schwellenkommission umschrieb.

Durch das neue Reglement wird die Schwellenkommission organisatorisch in die neue Sitzgemeinde Oberhofen eingebunden. So unterstehen die wasserbaulichen Massnahmen zusätzlich der Aufsicht des Gemeinderates Oberhofen und die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird durch die Personalverordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen geregelt. Weiter richtet sich die Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder neu ebenfalls nach der Legislaturperiode Oberhofens.

Die Finanzkompetenzen werden nun detaillierter geregelt und klar abgestuft auf die Ebenen Schwellenkommission, Gemeinderat Oberhofen und Gemeindeversammlung Oberhofen. Im Zusammenhang mit den Abrechnungen der jährlichen Verbauungs- und Unterhaltskosten wird auf das Übertragungsreglement verwiesen (unveränderter Kostenverteilungsschlüssel Heiligenschwendi 30%, Oberhofen 40%, Sigriswil 30%). Die Gemeinde Oberhofen verfügt einerseits über die Finanzkompetenz, die in den Verbandsgemeinden bewilligten budgetierten Mittel auszugeben. Andererseits wurde eine Notfallausgabenkompetenz definiert: bei einem Hochwasserereignis können die notwendigen Massnahmen durch die Oberhofener Behörden sofort angeordnet und umgesetzt werden. Dies setzt jedoch deren Dringlichkeit voraus.

Die Aufgaben der Schwellenkommission werden etwas allgemeiner und umfassender formuliert: Sie beinhalten die Aufsicht und Kontrolle über die bezeichneten Gewässer und die Teilnahme an den entsprechenden Gewässerinspektionen, die Umsetzung der Massnahmenplanung sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte.

#### **Hinweise**

Der vollständige Reglementstext ist auf der Website der Einwohnergemeinde aufgeschaltet, auch können die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder in Papierform bezogen werden. Auskünfte erteilt der Leiter Bau.

## **Antrag**

### **Der Gemeinderat beantragt:**

Das Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse sei zu genehmigen.

## 5. Betriebsbeitrag an die Stiftung Schloss Oberhofen

### Ausgangslage

Gemäss Bestimmungen im Gemeindegesetz (GG) gehört die regionale Kulturförderung zu den obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen. Da im Verwaltungskreis Thun keine Regionalkonferenz besteht, ist für diese Aufgabe in Thun und Umgebung seit 2015 der neu gegründete Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun zuständig.

Die Stiftung Schloss Oberhofen wurde bereits bei der Einführung des totalrevidierten Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) als «regional bedeutende Kulturinstitution» eingestuft und von 2017 bis 2020 zusammen mit fünf weiteren Institutionen in der Stadt Thun mit jährlichen Betriebsbeiträgen aus dem Topf der regionalen Kulturförderung unterstützt. Damit dies im Sinne des KKFG überhaupt möglich ist, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, beispielsweise müssen die regionale Bedeutung und Ausstrahlungskraft sowie professionelle Strukturen und natürlich der Finanzbedarf nachgewiesen werden.

Nun sollen die bisher finanziell unterstützten Kulturinstitutionen der Region Thun auch weiterhin aus der zweiten Tranche für die Beitragsperiode der Jahre 2021–2024 unterstützt werden.

### Finanzierung Beiträge regionale Kulturförderung

Das Finanzierungsmodell sieht vor, dass sich die Standortgemeinde mit 50%, der Kanton Bern mit 40% und die Regionsgemeinden mit 10% an den jährlichen Betriebsbeiträgen der ausgewählten Institutionen beteiligen. Die Verhandlungen unter den drei Beitragsgebern haben ergeben, dass die Stiftung Schloss Oberhofen unverändert weiterhin mit total CHF 140'000.00 pro Jahr unterstützt werden soll. Der jährliche Gemeindeanteil beträgt somit unverändert CHF 70'000.00, derjenige des Kantons Bern CHF 56'000.00 und der Anteil für die übrigen Gemeinden der Region zusammen CHF 14'000.00.

### Einsatz der Betriebsbeiträge

Die Betriebsbeiträge werden gemäss den vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzt, das heisst, die Beiträge der beteiligten Geldgeber (Einwohnergemeinde, Kanton Bern und Gemeindeverband) werden zur Realisierung von Dauer- und Sonderausstellungen sowie für Angebote im Bereich Bildung und Vermittlung verwendet, im Weiteren für Recherchen zur Bau- und Besitzergeschichte des Schlosses und für die Sammlungsbetreuung bzw. die Inventarisierung des bestehenden Schlossarchivs.

### Leistungsvertrag mit der Stiftung Schloss Oberhofen

Damit die Beiträge wirkungsvoll eingesetzt werden, wird mit der Stiftung Schloss Oberhofen wiederum ein Leistungsvertrag über die Beitragsdauer von 2021 bis 2024 abgeschlossen. Ein Entwurf eines aktualisierten Leistungsvertrages wurde zwischen den Beitragsgebenden und der Stiftung Schloss Oberhofen bereits ausgehandelt (siehe Anhang 1).

Da der Abschluss des Leistungsvertrages unmittelbar vom Entscheid der Stimmberechtigten über den Anteil als Standortgemeinde an den Betriebsbeitrag abhängig ist, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Kreditbeschluss auch die Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Unterzeichnung des Leistungsvertrages beantragt.

### Tragbarkeit und Finanzhaushaltsgleichgewicht

Die jährlichen Betriebskosten für das Schloss Oberhofen beeinflussen die Finanzen der Einwohnergemeinde Oberhofen in den Jahren 2021–2024 weiterhin positiv, da bei einer alleinigen Finanzierung durch die Gemeinde mit einer höheren finanziellen Belastung gerechnet werden müsste. Die finanzielle Beteiligung von jährlich CHF 70'000.00 ist tragbar und das Finanzhaushaltsgleichgewicht ist gewährleistet. Folgekosten sind keine zu erwarten.

### Finanzrechtliche Zuständigkeit

Gemäss Art. 26 Gemeindeordnung (GO) wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben der für die einmaligen Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

## Antrag

### Der Gemeinderat beantragt:

Genehmigung wiederkehrender Beitrag von jährlich CHF 70'000.00 für die Jahre 2021–2024 an die Stiftung Schloss Oberhofen sowie Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Unterzeichnung des Leistungsvertrags mit der Stiftung Schlosses Oberhofen.

Es wurde ein jährlicher Betriebsbeitrag von insgesamt CHF 140'000.00 ausgehandelt, wovon Oberhofen als Standortgemeinde 50%, ausmachend CHF 70'000.00, zu tragen hat. Somit fällt die Zuständigkeit zum Beschluss in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Aufgrund der Einschränkungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Gemeindeversammlungen während der andauernden Epidemie des Coronavirus und aufgrund der Tatsache, dass eine spätere Geschäftsbehandlung an der nächsten regulären Gemeindeversammlungen zu wesentlichen Problemen beim weiteren Genehmigungsprozess führen würde, wird dieses Geschäft den Stimmberechtigten ausnahmsweise an der Urne zum Beschluss vorgelegt.

## 6. Orientierung

### Turmhaus

Für den eiligen Leser:

Der Gemeinderat hat sich nach detaillierten Abklärungen der Turmhaus-Kommission entschieden, das Turmhaus zu verkaufen und den Erlös im Sinne der Stifterin zu verwenden. Der Verkaufsvertrag wird der Stimmbürgerschaft an der Urne zur Abstimmung unterbreitet. Mit dieser Information will der Gemeinderat die Bevölkerung von Oberhofen über den Stand des Geschäfts und die nächsten Schritte informieren.

*Im Einzelnen:*

Die Liegenschaft «Turmhaus» befindet sich im Gebiet Schoren an prominentester Lage direkt am See. Das Gebäude wurde 1864 im Auftrag der Gräfin Anna von Pourtalès vom Schloss Oberhofen (1827–1892) als kleines Krankenhaus im Stil eines toskanischen Landhauses erbaut. Im Jahr 1919 ging diese Liegenschaft als Schenkung an die Einwohnergemeinde Oberhofen über.

### **Zustandsbeurteilung, heutige Vermietungssituation:**

Das 156-jährige Turmhaus ist in die Jahre gekommen. Erstmals wissentlich gründlich saniert wurde das Gebäude 1965. Renoviert wurden damals vor allem die Innenräume und Installationen. An der Aussenhaut wurden nur die zwingend notwendigen Arbeiten ausgeführt. Im Jahre 1993 erfolgte eine aufwendige Totalsanierung mit Kosten von rund CHF 695'000. Das Dachgeschoss (Estrich) wurde funktionell der Wohnung im Obergeschoss angegliedert. Die marode Veranda im Obergeschoss musste von Grund auf neu erstellt werden, das Dach wurde totalsaniert und isoliert. Mehrheitlich ersetzt wurden damals auch Elektro-, Heizungs- und Sanitäreanlagen sowie Fenster und Fenstertüren. Seither wurden nur die dringendsten Kleinreparaturen vorgenommen. Egal wie in Zukunft das historisch wertvolle und schützenswerte Turmhaus (K-Objekt) genutzt wird, eines steht fest: es muss wieder unter Mitwirkung der kantonalen Denkmalpflege erheblich saniert und investiert werden. Wir schätzen die Kosten auf über 1 Mio. Franken.

Seit Herbst 2015 wird das Erdgeschoss nicht mehr als Arztpraxis vermietet. Diese Räumlichkeiten sind für die heutigen Bedürfnisse eines praktizierenden Arztes zu klein. Die ehemalige Praxis wurde mit geringem Aufwand zu einer vermietbaren Wohnung umfunktio- niert. Die beiden Wohnungen mit Garten, Doppelgarage, Bootsplatz und den zwei Parkplätzen sind an zwei Parteien vermietet. Der marktübliche Mietzins beträgt CHF 4'100 pro Monat bzw. CHF 49'200 pro Jahr inkl. pauschale Nebenkosten von rund CHF 8'000 (Heizung und Wasser/ Abwasser). Der Nettoertrag beträgt somit nur rund CHF 41'000 pro Jahr.

Die jährlich anfallenden notwendigen Unterhaltskosten und Betriebskosten für diese alte und grosse Liegenschaft sowie die Bildung einer zwingenden Renovationsreserve können seit mehreren Jahren nicht mehr durch die Einnahmen aus der Vermietung gedeckt werden. Auch nach einer grösseren Renovation kann nach angemessener Anpassung der Mietzinse für die Zukunft keine positive Rendite im Sinne des Schenkungsvertrages erwirtschaftet werden. Die Liegenschaft wird deshalb je länger je mehr zu einer grösser werdenden Last für den Steuerzahler. Zuwendungen gemäss Schenkungsvertrag sind seit längerem nicht mehr möglich.

### **Turmhaus-Kommission**

Um das weitere Vorgehen abzuklären, hat der Gemeinderat im Jahre 2017 eine Spezialkommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt: Philippe Tobler (Gemeindepräsident), Hansueli Bieri (SVP), Daniel Haldi (SP), Wolfgang R. Hauzenberger (FDP), Edwin Rothenbühler (parteilos), Hansueli Wyss (BDP).

*Sie hat folgenden Auftrag:*

Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, insbesondere die Beurteilung des notwendigen Unterhaltsbedarfes, die Ausarbeitung von Nutzungsvarianten, die Darlegung der finanziellen Auswirkungen sowie die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen. Die Turmhaus-Kommission hat die Szenarien «Vermietung», «Abgabe im Baurecht» und «Verkauf» eingehend geprüft und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Turmhaus zum Verkauf auszuschreiben. Der Gemeinderat folgt dieser Empfehlung. Die Kommission begleitet das Geschäft bis zum Entscheid über den Kaufvertrag.

## **Entscheid Gemeinderat / Begründung des Verkaufes**

*Aufgrund folgender Begründungen sind die Turmhaus-Kommission und der Gemeinderat zum Entscheid gelangt, die Liegenschaft zum Verkauf auszuschreiben und bei Vorliegen eines konkreten Kaufangebotes eine Urnenabstimmung durchzuführen:*

- Nach Begehungen der Räumlichkeiten mit Ärzten mussten wir feststellen, dass das Turmhaus nicht mehr den Ansprüchen einer zeitgemässen Arztpraxis entspricht. Dies kann auch nicht durch grössere bauliche Massnahmen erreicht werden (zu kleine Räume im Erdgeschoss, nicht optimal durch ÖV erschlossen, Mitbewerber in Ärztezentren in der näheren Umgebung, schwierige Zugänglichkeit für Personen mit Mobilitätsbehinderung etc.).
- Eine ertragreichere Vermietung der beiden Wohnungen oder der ganzen Liegenschaft bedingt im Vorfeld sehr hohe Investitionskosten, welche zudem aus Steuergeldern finanziert werden müssten. Aus den Mieteinnahmen – auch bei sehr positiver Betrachtung – können nur ungenügende Rücklagen für anstehende und spätere Renovationen gebildet werden.
- Es ist keine Gemeindeaufgabe, an dieser absolut schönsten Lage am Thunersee zwei sehr teure Wohnungen langfristig zu vermieten, zumal die Liegenschaft, auch wenn im Besitz der Gemeinde, nicht öffentlich betreten werden darf.
- Von drei Immobilienspezialisten wurde uns aufgezeigt, dass ein Verkaufspreis von über 3 Mio. Franken für dieses einmalige Liebhaberobjekt an prominentester und schönster Lage am Thunersee erzielt werden kann. Dieser Verkaufserlös steht in keinem Verhältnis zum heutigen Nettomietzinsenertrag von CHF 3'400 pro Monat für beide Wohnungen.
- Erst mit dem erzielbaren Verkaufserlös können im Sinne des Schenkungszweckes bedeutend grössere und wirkungsvollere Aufgaben und Projekte im Sinne der Schenkerin finanziert werden.
- Die Gemeinde hat gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren sehr hohe Investitionen zu tätigen (Schulanlage Friedbühl, Sanierung Aeschlenstrasse, Umsetzung der Verkehrsmassnahmen, Erneuerung Wasserreservoir bzw. Wasser- und Abwasserleitungen etc.), sodass sich künftig eine massive Verschuldung ergeben wird. Eine zusätzliche Verschuldung in ein Luxusobjekt ohne entsprechende Rendite darf nicht durch Steuergelder finanziert werden.
- Die Gemeinde hat neben dem historischen Schlössli als Verwaltungsgebäude keinen weiteren Bedarf für ein zusätzliches öffentliches Gebäude. Auch für einen Kindergarten, eine Kindertagesstätte oder für eine zusätzliche Badewiese besteht kurz- bis langfristig kein Bedarf.
- Auch nach einem Verkauf wird das denkmalgeschützte Objekt für den Betrachter in unveränderter, renovierter Schönheit das Dorfbild vom See her prägen.

## **Weiteres Vorgehen:**

Die Ausschreibung erfolgt über die Casa Immobilien AG in Thun, welche unter den Offerten das wirtschaftlich interessanteste Angebot eingereicht hat. Zudem hat sie grosse Erfahrung im Verkauf von hochwertigen Liegenschaften am Thunersee.

- Das Ziel ist, eine Käuferschaft zu finden, die bereit ist, einen angemessenen Preis zu bezahlen und glaubhaft aufzeigen kann, dass sie mit der Liegenschaft zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege sorgfältig und respektvoll mit dem Turmhaus umgehen wird. Es erfolgt ein Meistbietenden-Verfahren. Ein Finanzierungsnachweis muss für den Kaufpreis und die anstehenden Investitionen von rund 1 Mio. Franken erbracht werden. Dienstbarkeiten, Bau- und Gewerbebeschränkungen gemäss dem Schenkungsvertrag werden einem Käufer überbunden mit der Pflicht, bei jeder weiteren Handänderung diese zwingend weiter zu überbinden. Zudem muss die Käuferschaft bereit sein, die Liegenschaft unter Vorbehalt der Zustimmung zum Verkauf durch die Stimmbevölkerung zu erwerben.
- Dem Gemeinderat und der Turmhaus-Kommission ist klar, dass dieses Vorhaben den Rückhalt und die Akzeptanz der Oberhofner Stimmbevölkerung benötigt. Über den Verkauf ist eine Urnenabstimmung durchzuführen. Wann diese sein wird, kann heute noch nicht gesagt werden.

## **Liegenschaftsdaten**

Gemäss Schenkungsvertrag von 1919 beinhaltet die Liegenschaft Turmhaus folgende zwei Grundstückparzellen:

- Parzelle Nr. 250 mit dem 1864 erstellten Hauptgebäude, Schoren Nr. 13, und der im 1990 erstellten Doppelgarage mit Reduit, Schoren Nr. 11. Auch die sechs Parkplätze und die öffentlich zugängliche «Bänkli-Aussichtsplattform» über dem kleinen Bootshafen sind Bestandteil der Parzelle. Das Grundstück umfasst insgesamt 1437 m<sup>2</sup> Fläche. Unter einem Teil des Gartens befindet sich zudem ein grosses Regen/Abwasser-Rückhaltebecken, das für die Gemeinde zugänglich sein muss.

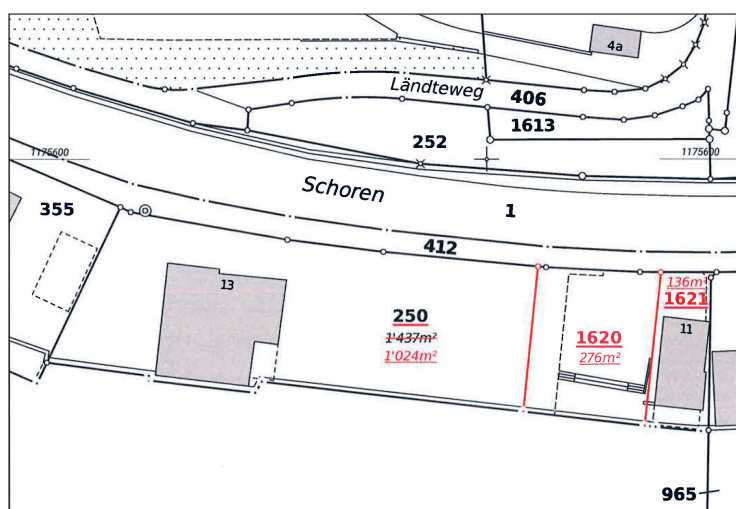
- Die Parzelle Nr. 252 befindet sich auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Es handelt sich um das sehr steile Gelände oberhalb der hohen Mauer entlang der Staatsstrasse. Durch das Grundstück verläuft unterirdisch die grosse Abwasserhangleitung. Vor vielen Jahren wurde darauf teilweise auch der Ländteweg erstellt. Diese heute wertlose Parzelle umfasst noch 305m<sup>2</sup> Land und verbleibt mit Nutzen und Schaden bei der Einwohnergemeinde.

Selbstverständlich verbleibt ebenfalls der im Zusammenhang mit dem See- und Flussufergesetz ausgeschiedene Seeanstoss mit den vier auf Kosten der Gemeinde erstellten öffentlichen Parkplätzen, dem Treppenabgang und der Aussichtsplattform mit den Bänkli, mit Nutzen und Schaden bei der Gemeinde. Der öffentliche Platz wird sogar noch um ca. 3 Meter verbreitert. Die neue Parzelle Nr. 1620 umfasst 276m<sup>2</sup>.

#### Zum Verkauf sind somit vorgesehen:

Die verkleinerte Parzelle Nr. 250 mit dem Hauptgebäude Nr. 13 und dem grossen Garten mit dem Regenrückhaltebecken, neu total 1024m<sup>2</sup> Land, Gebäudeversicherungswert: CHF 2 Mio.

Die neue Parzelle Nr. 1621 beinhaltet die Doppelgarage mit Reduit Nr.11, die zwei nebenstehenden Autoabstellplätze und den kleinen Bootshafen unterhalb der öffentlich zugänglichen Aussichtsplattform mit Bänkli, neu 136m<sup>2</sup> Land, Gebäudeversicherungswert CHF 136'300. Die öffentlich zugängliche Aussichtsplattform wird mittels Dienstbarkeitsvertrag (Servitut) grundbuchlich gesichert.



#### Verkaufsprozess und Zuschlagsentscheid

Die Besichtigung der Liegenschaft erfolgt nach Rücksprache mit den aktuellen Mietern und in Begleitung der Casa Immobilien AG. Den Interessenten werden durch die Immobilienfirma für ihre finanziellen und rechtlichen Prüfungshandlungen detaillierte Objektunterlagen zur Verfügung gestellt. Kaufinteressenten können ihr schriftliches und verbindliches Kaufangebot bei der Casa Immobilien AG eingeben, unter Einreichung eines entsprechenden unwiderruflichen Finanzierungsnachweises eines Schweizer Bankinstituts, welches bescheinigt, dass die Kaufinteressenten über die entsprechenden finanziellen Mittel für den Kaufpreis und die Renovationsarbeiten von rund CHF 1 Mio. verfügen.

#### Verwendung des Verkaufserlöses

Der Verkaufserlös muss gemäss dem Schenkungsvertrag vom 13. Februar 1919 der Gräfin Helene Harrach, geborene von Pourtalès (1849–1940), verwendet werden. Der gesamte Schenkungsvertrag ist auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Unter dem Titel «Weitere Bestimmungen» Punkt 3 steht:

«Zweckbestimmung: An die Schenkung knüpft Frau Gräfin Harrach die Bestimmung, dass das Kapital, bestehe es im heutigen Schenkungsobjekt oder im Erlös aus demselben, nie angegriffen und verbraucht, sondern stets erhalten bleiben soll. Die Erträge sind dauernd zu verwenden zunächst zum Nutzen der Armen und Kranken, dergestalt, dass eine Gemeindeschwester angestellt wird zur Pflege der bedürftigen Kranken in Oberhofen und Hilterfingen, ferner zur Weiterführung der Kleinkinderschule für die Kinder von Oberhofen und endlich, wenn möglich, zum Unterhalt eines Versammlungsraumes für Oberhofen und Hilterfingen zu christlichen und gemeinnützigen Zwecken.»



Das heisst, dass der Verkaufserlös nicht für allgemeine Aufgaben des Gemeindehaushaltes verwendet und verbraucht werden darf. Der Erlös muss dann als verwaltete unselbstständige Stiftung in der Gemeindebuchhaltung offen und für jeden ersichtlich geführt werden (gemäss Art. 92 Gemeindegesetz).

Der Gemeinderat hat entschieden, dass erst nach erfolgtem Urnenentscheid über die Verwendung des Verkaufserlöses zu beraten und ein Reglement zu erarbeiten ist. In der Zwischenzeit sind die Gelder zwingend sogenannten «mündelsicher» anzulegen. Das zu erarbeitende Reglement ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bewilligen zu lassen und dann an einer späteren Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

### **Was passiert, wenn eine Mehrheit an der Urnenabstimmung den Verkauf ablehnt?**

Da trotz Aufrufen der Gemeinde bis heute kein finanziell genügend interessantes öffentliches Projekt eingereicht wurde, müssten die heutigen zwei Wohnungen weiterhin als solche vermietet werden. Da höchstens die absolut notwendigen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden könnten, würde leider auch kein Ertragsüberschuss für Zwecke entsprechend dem Schenkungsvertrag anfallen. Für den Erhalt und den Betrieb der Liegenschaft Turmhaus müssten stets Steuergelder aufgewendet werden. Dabei soll nach dem Willen der Schenkerin Gräfin Harrach ein Überschuss im Sinne des Schenkungsvertrages zur Verwendung anfallen und nicht ein Defizit.

### **Würdigung und Schlussbemerkungen**

Das Turmhaus ist und bleibt ein Wahrzeichen eines ehrenden Andenkens an die Stifterin Gräfin Helene Harrach geb. Pourtalès. Während Jahrzehnten haben sich die Grafenfamilien Pourtalès und Harrach vom Schloss Oberhofen für die Armen, die Bedürftigen, die Kranken und für die Kinder aus Oberhofen und Hilterfingen eingesetzt. Viel Leid wurde gelindert und materielle Hilfe geleistet.

Soweit die aktuellen Informationen des Gemeinderates und der Turmhaus-Kommission. Uns ist es ein Anliegen, dass Sie als Bürger dieses Dorfes über den vorgesehenen Verkaufsprozess informiert sind.

Sobald ein konkreter Kaufvertrag, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmbevölkerung, vorliegt, werden wir eine Botschaft für eine Urnenabstimmung erstellen.

Gemeinde Website «News»

- Schenkungsvertrag vom 13. Februar 1919
- Historischer Text von Wolfgang R. Hauzenberger

## **7. Verschiedenes**



## Leistungsvertrag Stiftung Schloss Oberhofen

### Leistungsvertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee**, handelnd durch den Gemeinderat,  
dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,  
den **übrigen Gemeinden der Region Thun**<sup>1</sup>, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung  
Region Thun, handelnd durch den Kulturrat des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Schloss Oberhofen**, handelnd durch den Stiftungsrat,

(nachstehend **Institution** genannt)

**für die Beitragsperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck der Stiftung Schloss Oberhofen

- <sup>1</sup> Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsstatuten vom 27. Februar 2008 das Schloss Oberhofen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2** Gegenstand dieses Vertrags

- <sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- <sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

## **2. Kapitel: Leistungen der Institution**

### **Art. 3** Katalog der Leistungen

- <sup>1</sup> Sammlung: Die Institution pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Institution:
  - a* leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
  - b* erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.
- <sup>2</sup> Ausstellungen: Die Institution konzipiert und realisiert Ausstellungen, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:
  - a* eine Dauerausstellung mit dem Schwerpunkt der Besitzer- und Schlossgeschichte.
  - b* im Rahmen der Dauerausstellung professionell kuratierte wechselnde Ausstellungen zu historischen und regionalen Themen.
- <sup>3</sup> Forschung: Die Stiftung stellt sich für wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Verfügung und hilft mit, entsprechende Projekte und Publikationen zu realisieren. Sie stellt Forschungen auf dem Gebiet der Besitzer- und Schlossgeschichte an.
- <sup>4</sup> Veranstaltungen: Die Institution ergänzt das Ausstellungsprogramm mit Rahmenveranstaltungen.
- <sup>5</sup> Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:
  - a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Tagungen, Vorträge, themenvertiefende Veranstaltungen oder Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
  - b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt Begleitmaterial bereit, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen, unterhält didaktische Räume und präsentiert das Angebot auf der Plattform "Kulturvermittlung" des Amts für Kultur.

### **Art. 4** Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

## **Art. 5** Rahmenbedingungen

- <sup>1</sup> Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- <sup>2</sup> Die Institution legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- <sup>3</sup> Die Institution macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- <sup>4</sup> Die Institution erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- <sup>5</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- <sup>6</sup> Die Institution gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- <sup>7</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>8</sup> Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- <sup>9</sup> Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

## **3. Kapitel: Finanzielles**

### **Art. 6** Betriebsbeitrag

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen der Institution gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 140'000.00**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

### **Art. 7** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
  - a die Einwohnergemeinde Oberhofen 50 Prozent, d. h. CHF 70'000.00
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 56'000.00
  - c die übrigen Gemeinden der Region Thun zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 14'000.00
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

### **Art. 8** Verwendung des Betriebsbeitrags

- <sup>1</sup> Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen der Institution für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst nicht die Aufwendungen der Stiftung Schloss Oberhofen für die Instandhaltung (Erhalt und Pflege) der Gebäude und des Parks sowie die Ausgaben für die Instandsetzung. Die Unterstützung dieser Aufwendungen und Ausgaben erfolgt aus dem Lotteriefonds und ist in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Schloss Oberhofen und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern geregelt.

#### **Art. 9** Überschüsse und Fehlbeträge

- <sup>1</sup> Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

#### **Art. 10** Eigenleistungen

- <sup>1</sup> Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- <sup>2</sup> Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 11** Auszahlung der Betriebsbeiträge

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberhofen entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun stellt den übrigen Gemeinden der Region Thun deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

#### **Art. 12** Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- <sup>2</sup> Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt die Institution eine Spartenrechnung Museum (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen für die Instandhaltung [Erhalt und Pflege] der Gebäude und des Parks gemäss Art. 8 Abs. 3).

#### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen**

##### **Art. 13** Berichterstattung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
  - a den Jahresbericht des Vorjahres;
  - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - c die Spartenrechnung für das Museum (per 31. Dezember des Vorjahres; gemäss Artikel 12 Absatz 2);
  - d das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung und in Struktur der Spartenrechnung für das Museum) für das laufende Jahr;
  - e das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

##### **Art. 14** Reporting-Gespräch

- <sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- <sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun.

##### **Art. 15** Einsichtsrecht

- <sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.
- <sup>2</sup> Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

##### **Art. 16** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

#### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

##### **Art. 17** Leistungsstörung

- <sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- <sup>2</sup> Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

## **Art. 18** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 19** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung Schloss Oberhofen, den Gemeinderat der Einwohnergemeinde, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 20** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen der Institution gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Schloss Oberhofen  
Oberhofen, den

Markus Gosteli  
Präsident

Christina Fankhauser  
Geschäftsleiterin

- Gemeinderat der  
Einwohnergemeinde Oberhofen  
Oberhofen, den

mit Beschluss vom \_\_\_\_\_

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Lorenz Liechti  
Sekretär

- Kulturrat des Gemeindeverbandes  
Kulturförderung Region Thun

mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_

Martin Lüthi  
Präsident

Jürg Kobel  
Sekretär

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

## Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist- Wert 2021	Ist- Wert 2022	Ist- Wert 2023	Ist- Wert 2024
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM- Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen:					
	- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	Präsentation von Sonderausstellungen:					
	- <i>Anzahl Sonderausstellungen</i>	0.5				
Forschung	<i>Recherchen zur Schloss- und Besitzergeschichte</i>					
	- <i>Recherchen durchgeführt</i>	ja				
Veranstaltungen	<i>Organisation von Kulturveranstaltungen:</i>					
	- <i>Anzahl Rahmenveranstaltungen zu Ausstellungen</i>	4				
	- <i>Anzahl weitere Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Partnern)</i>	1				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	3				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	3				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	1				
	Begleitmaterial:					
	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	20'000				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Ausstellungen</i>	13'000				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	offen				
Verkaufte Publikationen	<i>Anzahl Publikationen</i>	offen				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	20				



<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad**</i>	33 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				
Ausstellungskosten	<i>Prozentualer Aufwand an den Gesamtkosten der Spartenrechnung "Museum (Kulturförderung)"</i>	offen				

<sup>1)</sup> Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

<sup>2)</sup> Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag der Spartenrechnung "Museum (Kulturförderung)" minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch (Betriebsaufwand der Spartenrechnung "Museum") mal 100.

<sup>3)</sup> Für die Berechnung der Ausstellungskosten werden folgende Positionen der Spartenrechnung "Museum(Kulturförderung)" berücksichtigt: "Material für Ausstellungen", "Aufwand für Dienstleistungen", "Unterhalt Mobiliien/Einrichtungen", "Anschaffungen/Ersatz Mobiliien/Einrichtungen", "Anschaffung von Sammlungsobjekten", "Hardware", "Innenkommunikation (Schilder, MP)", "Foto, Video, Tondoku, Animationen, Website".

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun - Beiträge 2021-2024

Institutionen von mind. regionaler Bedeutung	Total gemeinsame Subventionen (mit Standortgemeinde und Kanton) in CHF	Anteil Gemeinden zu Thun 10%	Anteil Gemeinden zu Oberhofen 10%	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstmuseum Thun	Kunstgesellschaft Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Total umliegende Gemeinden (10%)	Beitrag Standortgemeinde (50%, Bibliothek 70%)	Beitrag Kanton Bern (40%, Bibliothek 20%)
Stadtbibliothek Thun	784'000	784'000		78'400									78'400	548'800	156'800
Kunstmuseum Thun	1472'700	1472'700		147'270									147'270	736'350	589'080
Schlossmuseum Thun	317'000	317'000			317'000								317'000	158'500	126'800
Kunstgesellschaft Thun	211'300	211'300							211'300				211'300	105'650	84'520
Schlosskonzerte Thun	99'000	99'000	14'000								9'900		9'900	49'500	39'600
Schlossmuseum Oberhofen	140'000											14'000	14'000	70'000	56'000
<b>Beiträge</b>	<b>3'024'000</b>	<b>288'400</b>	<b>14'000</b>	<b>78'400</b>	<b>147'270</b>	<b>317'000</b>	<b>147'270</b>	<b>317'000</b>	<b>211'300</b>	<b>9'900</b>	<b>14'000</b>	<b>14'000</b>	<b>302'400</b>	<b>1'668'800</b>	<b>1'052'800</b>

Gemeinden:	Einwohner (1)	Anteil zu Thun (2)	Anteil zu Oberhofen (3)	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstmuseum Thun	Kunstgesellschaft Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Total		
Ansdörfen	816	3383	91	919.65	1'727.52	371.85	247.86	116.13	90.66				3474		
Blumenstein	1 218	2'525	68	686.36	1'289.29	277.52	184.98	86.67	67.66				2'592		
Buchholzerberg	1 551	3'215	86	874.01	1'641.78	353.39	110.37	86.16	31.01				3'301		
Burgstein	1 075	2'228	60	605.78	1'137.92	244.94	163.27	59.72	21.88				2'288		
Erz	490	1'016	27	276.12	518.68	111.65	74.42	34.87	10.43				1'043		
Fahrni	3'304	7'000	89	896.24	1'687.30	363.19	242.09	113.43	88.55				3'393		
Forst-Längenbühl	777	1'611	43	437.85	822.48	177.04	118.01	55.29	43.16				1'654		
Gurzelen	850	1'762	47	478.99	899.75	193.67	129.09	60.48	47.22				1'809		
Heiligenschwendi	692	1'434	38	389.95	732.50	157.67	105.10	49.24	38.44				1'473		
Heimberg	6 713	38'268	1'026	10'402.89	19'541.24	4'206.27	2'803.74	1'313.63	1'025.55				39'283		
Hiltfening	4 059	23'139	620	6'290.08	11'815.57	2'543.31	1'695.27	794.28	620.10				23'759		
Hornberg	512	1'061	28	288.52	541.97	116.66	77.76	36.43	28.44				1'090		
Hornbach-Buchen	233	483	13	131.30	246.64	53.09	35.39	16.58	12.94				486		
Oberhofen	2 419	13'790	370	3'748.64	7'041.60	1'515.71	1'010.31	473.36	26.22				13'790		
Oberlangenegg	472	978	26	265.98	499.63	107.54	71.69	33.59	14.28				1'005		
Pohlern	257	533	14	144.82	272.04	58.56	39.03	18.29	547				547		
Reutigen	986	4'088	110	1'111.25	2'087.42	449.32	299.50	140.32	109.55				4'197		
Seltigen	2 149	9'909	239	2'421.98	4'549.56	979.30	652.76	305.84	238.77				9'148		
Sigriswil	4 780	9'909	266	2'693.60	5'059.77	1'089.12	725.97	340.14	265.54				10'174		
Steffisburg*	15 914	90'719	2'431	24'861.34	46'324.95	9'971.49	6'846.61	3'114.12	2'431.19				93'150		
Stöcken-Höfen	1'007	4'175	112	1'134.92	2'131.88	458.89	305.88	143.31	111.88				4'287		
Teuffenthal	165	342	9	92.98	174.66	37.60	25.08	11.74	9.17				351		
Thierachern	2 421	13'801	370	3'751.73	7'047.42	1'516.96	1'011.15	473.75	369.86				14'171		
Thun	43 488	6'641	6'641						6'640.63				6'641		
Uebeschi	679	2'815	75	765.25	1'437.48	309.42	206.25	96.63	75.44				2'890		
Utendorf	5 915	33'719	904	9'166.26	17'218.30	3'706.25	2'470.45	1'157.47	903.64				34'622		
Unterlangenegg	973	2'017	54	548.30	1'029.95	221.70	147.77	69.24	54.05				2'071		
Utigen	1'995	11'373	305	3'091.58	5'907.36	1'250.04	890.39	380.39	304.78				11'677		
Wachsdorn	236	489	13	132.99	249.81	53.77	35.84	16.79	13.11				502		
Wattenwil	2 885	5'980	160	1'625.74	3'053.86	657.35	438.16	205.29	160.27				6'141		
Zwieselberg	322	1'335	36	362.90	681.69	146.73	97.81	45.83	35.78				1'371		
<b>Total Region</b>	<b>106'826</b>	<b>288'400</b>	<b>14'000</b>	<b>78'400</b>	<b>147'270</b>	<b>317'000</b>	<b>147'270</b>	<b>317'000</b>	<b>211'300</b>	<b>9'900</b>	<b>14'000</b>	<b>14'000</b>	<b>302'400</b>	<b>1'668'800</b>	<b>1'052'800</b>

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2019, gemäss FiLAG Art. 9

(2) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl \* Einwohnerfaktor - pro Kopf-Beitrag zu Thun

(3) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl \* Einwohnerfaktor - pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen

\* Steffisburg inklusive Schwendbach (Fusion per 1.1.2020)



